

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3257K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURM-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Sturmversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallenden Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren und dergleichen).

Subsidiarität

Besteht für den in der Polizze angeführten landwirtschaftlichen Betrieb bei einem anderen Versicherer eine Versicherung derselben Sache (Gebäude, Außenanlagen etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumungskosten), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Sturmversicherungs-Bedingungen (AStB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind

Soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, sind mitversichert:

- Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung bis 800 Watt;
- Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung über 800 Watt, welche von einem Solartechniker (Solarteur) montiert wurden;
- Markisen und Beschattungsanlagen jeglicher Art inkl. Betätigungselemente;
- Antennen;
- Vordächer und Windfänge;
- Planen, Netze und Rolltextore.

Hinsichtlich der Verglasung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 3, Punkt 1.3.1 AStB getroffen.

Erläuterung zu Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung über 800 Watt:

Unter der Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen durch einen Solartechniker (Solarteur) im Sinne dieser Bedingungen ist zu verstehen, dass die Planung und die Inbetriebnahme von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen von einem Solartechniker (Solarteur) durchgeführt werden sowie die komplette Anlage (elektrische Anschlüsse inkl. Wechselrichter) von einem qualifizierten Elektriker mittels entsprechenden Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E8101 abgenommen wurde.

Sonnensegel

Bei freistehenden Sonnensegeln sind Schäden dann versichert, wenn sich die textilen Teile bzw. Planen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses im nicht geöffneten Zustand befunden haben und im Eigentum des Versicherungsnehmers sind. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind.

Hofabschlüsse und dergleichen

Hofabschlüsse, Hofeinfahrten (inkl. Eingangs- und Einfahrtstore) und angebaute Flugdächer sind mitversichert.

Nicht versichert sind: Straßen, Wege, Pflasterungen und dergleichen.

Mitversichert sind auch elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur auf dem versicherten Grundstück (Risikoort)

- Als **Außenanlagen** gelten, soweit sie zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören und auf dem versicherten Grundstück (Risikoort) und in dessen angrenzendem Umkreis sind, fest installierte Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien), Brückenwaagen inkl. Technik.
Nicht versichert: Verkehrsschilder, Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbecken und Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser, Stützmauern und Ähnliches sowie elektronische Werbeanlagen wie Werbetafeln, Bildschirme und dergleichen und textile Werbeanlagen.
- **Einfriedung baulicher Art**, das ist ein fest installierter (mit dem Boden fix verbundener) Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen.
Nicht versichert sind: mit dem Zaun fix verbundene Sichtschutzmatten, -planen und dergleichen.
- Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen, Sicherheitsanlagen, E-Ladestationen, Tankstellen).
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Kfz in Gebäuden

Eigene, privat genutzte Kraftfahrzeuge (inkl. Leasingfahrzeuge), Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der am Versicherungsort lebenden Familienangehörigen in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Police angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Sturm gemäß Artikel 1 AStB zum Zeitwert versichert.

Diese Kfz sind auch unter Carports versichert, jedoch nur gegen Folgeschäden, wenn das versicherte Carport durch Sturm gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 der AStB oder Schneedruck gemäß Artikel 1, Punkt 1.3 der AStB einstürzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Elektrische Freileitungen auf dem versicherten Grundstück

Mitversichert sind Schäden an elektrischen Freileitungen, soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entfernen von Bäumen und Masten

Es sind die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen oder Masten auf dem versicherten Grundstück (Risikoort) nach einem versicherten Schadensereignis mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Dachlawinen (Schneerutsch)

In Erweiterung der AStB sind Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen verursacht werden, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** pro Jahr auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Eisdruck (Raureif und Eisregen)

In Erweiterung der AStB sind Schäden am versicherten Gebäude, die durch das Umstürzen oder Abbrechen von Bäumen, Ästen, Masten und dergleichen aufgrund des Gewichts von Schnee, Eis oder gebildetem Raureif entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** pro Jahr auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Hangsicherungskosten nach einem Erdbeben

Nach einem ersatzpflichtigen Erdbebenschaden gemäß Artikel 1, Punkt 1.5 AStB werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 7.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Sturmversicherung

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 AStB verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten aller Art (unabhängig von einem Dienstverhältnis oder einer Entlohnung) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

DIE NACHFOLGENDE DECKUNG GILT AUSSCHLIEßLICH FÜR DAS WOHNGEBÄUDE

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AStB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs für max. zwölf Monate mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 20.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt. Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.